

Verfügungen: Strukturmerkmale
in Abgrenzung zu Verpflichtungsverträgen

1. Funktionen der Verfügung

- Änderung des Rechts an einem Gegenstand
- Erfüllung von Verpflichtungen (§ 362)

2. Abstraktionsprinzip

Unabhängigkeit der (Wirksamkeit einer) Verfügung von der Wirksamkeit des Verpflichtungsvertrags

3. Verfügungsbefugnis

- Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verfügung
- Inhaber des Rechts, über das verfügt wird
- Ausnahmen:
 - Ermächtigung des Verfügungsberechtigten (§ 185: Einwilligung oder Genehmigung)
 - Gutgläubenserwerb vom Nichtberechtigten (grundsätzlich nur bei Sachen, nicht bei Forderungen und sonstigen Rechten)

4. Privatautonomie

eingeschränkt; Abschlussfreiheit, aber keine Gestaltungsfreiheit; sondern:
zwingende Verfügungspfade